



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 10/2014

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang
Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) der Fakultät für
Architektur der Fachhochschule Köln

vom 21. Februar 2014



Herausgegeben am 7. März 2014

**Satzung
zur Änderung
der
Prüfungsordnung
für den
Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M. A.)
der Fakultät für Architektur
der Fachhochschule Köln**

Vom

21. Februar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723), hat die die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M. A.) der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln vom 15. März 2013 (Amtliche Mitteilung 01/2013), berichtigt am 12. Juli 2013 (Amtliche Mitteilung 11/2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Zugangsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur ist ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss eines Hochschulstudiums der Architektur oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss der Architektur mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten, der mit dem ECTS-Grad C oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, einer Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde.
- (2) Sofern nach dem in Absatz 1 genannten Hochschulabschluss eine Praxiszeit in einem Architekturbüro von mindestens einem Jahr Vollzeittätigkeit nachgewiesen wird, entfällt der Nachweis der qualifizierten Gesamtnote für den erforderlichen erfolgreichen Abschluss nach Absatz 1.
- (3) Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Auswahl unter den geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern nach der Note des Abschlusses des Erststudiums und dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs. Dabei werden für die Ermittlung des Rangfolgeplatzes die Note des Abschlusses des Erststudiums mit 51% und die Note des Auswahlgesprächs mit 49% gewichtet. Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten und bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Inhalt der in Aussicht genommenen Vertiefungsrichtung.
- (4) Das Auswahlgespräch nach Absatz 3 wird durch eine von der Fakultät für Architektur bestellte Kommission abgenommen. Grundsätzlich muss sich die Bewerberin oder der Bewerber hierzu bei der Fakultät schriftlich anmelden. Das Verfahren wird nur einmal jährlich, in der Regel im Juli oder August, durchgeführt.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit der Bewerbung eine Mappe mit Arbeitsproben einreichen. Die Gestaltung der Mappe wird den Bewerberinnen und Bewerbern offen gelassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten dokumentieren können.
- (6) Für jede Vertiefungsrichtung nach § 1 Abs. 1 finden voneinander getrennte Auswahlgespräche statt. Das Gespräch umfasst ca. 20 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf die vorgelegten Arbeitsproben und die persönliche Motivation bezüglich der von der Bewerberin oder dem Bewerber in Aussicht genommenen Vertiefung. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Arbeitsproben mündlich überzeugend darzustellen und zu verteidigen. Das Auswahlgespräch wird von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter der gewählten Vertiefung und einer weiteren prüfungsberechtigten Person der Fakultät entsprechend § 9 Abs. 1 abgenommen. Die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches, insbesondere die für die Bewertung maßgebenden Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens eine Woche nach dem Gespräch mit einer kurzen Begründung mitgeteilt.

- (8) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 -) nachgewiesen werden, sofern es sich um Bewerberinnen oder Bewerber handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (9) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen, vergleichbaren Studiengang der Architektur oder des Bauwesens eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2014 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 15. Januar 2014 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 12. Februar 2014.

Köln, den 21. Februar 2014

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg